**Bausteine eines Hygienekonzeptes für Freizeitenangebote mit Kindern und Jugendliche**

1. **Informationen für Teilnehmende und Eltern**

**Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept**

**für die Freizeit vom 21.07.2021 bis zum 24.07.2021 am Elberadweg von Magdeburg bis Wittenberg. , Sachsenanhalt.**

Die Coronakrise führt zu Einschränkungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Weil Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung nicht nur Schule und Familie brauchen, sondern auch Räume und Orte, an denen sie sich selbstbestimmt mit Gleichaltrigen treffen und austauschen können, machen wir auch im Sommer 2021 Kindern und Jugendlichen ein Freizeitangebot.

Bei allen Aktivitäten steht allerdings das Wohlergehen von Freizeitleiter\*innen und Teilnehmer\*innen, ihre physische und psychische Gesundheit im Mittelpunkt. Deshalb haben wir für unsere Maßnahme ein sorgfältiges Schutz- und Hygienekonzept entwickelt.

Kontaktdaten der Freizeitgruppe und des Trägers/Veranstalters:

Kirchengemeinde Jesteburg – Kirchweg 10 -21266 Jesteburg 04183 50 97 29

Rüdiger Sawatzki 0157 33 88 33 46

Freizeitort (Adresse, Unterkunft etc.)

Am 21.7.2021 Jugendherberge Magdeburg

Am 22.7.2021 Jugendherberge Dessau

Am 23.7.2021 Jugendherberge Wittenberg

Freizeitname/ Bezeichnung : Tour’21 - Evangelische Jugend Jesteburg – Kirchweg 10 – 21266 Jesteburg [r.sawatzki@evjujesbe.de](mailto:r.sawatzki@evjujesbe.de) Rüdiger Sawatzki 0157 33 88 33 46

**2. Corona- Schutzverordnung am Heimatort**

Grundlage für die Planung ist die aktuelle Corona Verordnung des Landes Niedersachsen https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html, ggf. regionale Einschränkungen und die Handlungsempfehlungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28\_2.   
Die wichtigsten Bestimmungen, Auszüge und Regeln sind bezogen auf:

[Niedersächsische Corona-Verordnung - Lesefassung (gültig ab 19. Juni 2021)](https://www.niedersachsen.de/download/170375) , insbesondre §11 Absatz 4

Erlaubte Gruppengröße: 50 Personen

Maskenpflicht: innerhalb der Gruppe nicht

Abstandsregel: innerhalb der Gruppe nicht

Einreise insbesondere Quarantäne-Auflagen: keine

Bus/PKW/ÖPNV: Maskenpflicht

Sonstiges: Test vor Beginn der Reise, alle zwei Tage einen Test nachweisen.

***Empfohlener Anhang:***

Die ***(dann)*** aktuelle Corona Verordnung des Landes Niedersachsen und die ***(dann)*** generellen Handlungsempfehlungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**3. Corona- Schutzverordnungen des Zielortes, der Zielregion, des Ziellandes**

Wir haben die Corona-Verordnung unseres Ziellandes bzw. der Zielregion und des Zielortes zur Kenntnis genommen und integrieren sie in unser Konzept.

Die wichtigsten Bestimmungen, Auszüge und Regeln „vor Ort“ sind:

Ferienlager dürfen wieder durchgeführt werden. Vorausgesetzt wird ein einmaliger Test mit negativem Testergebnis zu Beginn des Ferienlagers oder der Ferienfreizeit. Dies gilt auch für Kinder.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Verantwortlichen führen eine Anwesenheitsliste. Von den Abstandsregelungen kann abgewichen werden.

***Empfohlener Anhang:***

Aktuelle Corona-Verordnungen der Zielregion, für Auslandsfahrten die Empfehlungen des Auswärtigen Amtes zum Tag der Abreise

**4. Maßnahmen vor der Anreise**

• Alle Freizeiteilnehmenden und Sorgeberechtigten werden im Vorfeld schriftlich über dieses Konzept informiert.

• Alle Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten bestätigen schriftlich, dass Sie sich maximal 24 Stunden vor Abfahrt negativ auf SARS-CoV-2 mit einem Selbsttest getestet haben oder in einem Testzentrum, Apotheke usw. getestet wurden.

• Wir informieren uns über das Schutz- und Hygienekonzept des Hauses bzw. Camps vor Ort. Grundsätzlich gelten die Hygienekonzepte vor Ort. Sollten die dort getroffenen Regelungen den in Niedersachsen geltenden Bedingungen für ein Hygienekonzept nicht entsprechen, oder Fragen aufwerfen, ist mit dem Veranstalter vor Ort nach Lösungen zu suchen, wie höchstmöglicher Infektionsschutz gewährleistet werden kann. Sollte am Freizeitort für das Haus bzw. Camp kein Hygienekonzept vorliegen, empfehlen wir keine Reise dorthin durchzuführen.

• Wir führen eine aktuelle Kontaktliste nach behördlichen Vorgaben zur schnellen Kontaktermittlung im Infektionsfall.

**5. Schutzmaßnahmen bei An- und Abreise**

• Im Vorfeld wird ein Sitzplan für die gesamte Fahrt erstellt. Es werden keine Plätze „getauscht/ gewechselt“.

• Der Einstieg findet in Reihenfolge nach Sitzplan beginnend mit der letzten Reihe statt, der Ausstieg umgekehrt beginnend mit der ersten Reihe.

• Beim Einstieg in den Bus desinfizieren sich alle Mitreisenden die Hände.

• Während des gesamten Aufenthalts im Bus tragen die Reiseteilnehmenden einen Mund-Nase-Bedeckung, medizinische Masken werden empfohlen, um möglichen Anforderungen bei Durchreisen oder Pausen zu entsprechen.

• Bei An- und Abreise haben sich die Teilnehmenden von den Personen, die sie zum Abfahrtsort bringen, mit ausreichendem Abstand zum Bus zu verabschieden bzw. Willkommen zu heißen. Größere Menschenansammlungen bei Abreise und Ankunft rund um den Bus sollen auf diese Weise vermieden werden. Gerade bei der Rückreise sollen die abholenden Personen ggf. in ihren Fahrzeugen auf die Freizeitteilnehmenden warten.

• Vor Beginn der Rückreise unterziehen sich alle Beteiligten einem beaufsichtigten SARS-CoV-2 Schnell-Selbsttest

**6. Maßnahmen für den Aufenthalt vor Ort**

• Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person wird sichergestellt\*. Die Belegung bzw. Teilnehmendenzahl erfolgt entsprechend den Vorgaben durch das Hygienekonzept der Einrichtung oder wird entsprechend des Abstandsgebots von den Verantwortlichen für die Freizeit festgelegt.

• Nach drei Tagen testen sich alle Beteiligten unter Aufsicht einer verantwortlichen Person mit SARS-CoV-2 Schnell-Selbsttests.

• Es gilt die Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen sowie in allen Situationen zu verwenden, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann\*.

• Gruppen- und Aufenthaltsräume werden alle 20 Minuten für 5 Minuten verlässlich gelüftet, um das Risiko einer Aerosolübertragung zu minimieren.

• Ausflüge o.ä. innerhalb der Gruppe ohne zwangsläufige Außenkontakte werden - sollten sie stattfinden können - nach den Prinzipien dieses Hygienekonzepts unter Berücksichtigung der Vorgaben eines entsprechenden Ortes / Angebots organisiert.

• An allen Orten im Haus, wo Abstand gehalten werden kann, richten wir vor Ort die vorgeschriebenen Abstände ein (Tische, Stühle, Betten usw.).

• Programm finden nach Möglichkeit draußen statt.

• Für die Mahlzeiten gibt es einen festen Sitzplan, der zu Beginn bekannt gemacht wird.

• Den Schlafräumen sind feste Badezimmer zugeordnet. Zu keinem Zeitpunkt befinden sich Menschen aus unterschiedlichen Zimmern im selben Badezimmer. Duschzeiten werden per Plan organisiert.

• Es gibt eine regelmäßige und in Intervallen angepasste Reinigung aller Sanitärräume und ggf. der Küche. Dies erfolgt entweder durch die Einrichtung oder durch ein festes, geschultes Team. Die diesbezüglichen Hygieneverordnungen werden im Falle von Selbstversorgung geschult und beachtet. Die notwendige Dokumentation erfolgt entsprechend.

***Anhang:*** Hygienekonzept der Einrichtung / des Camps o.ä.

**7. Handlungsprotokoll bei einem Covid-19-Verdachtsfall**

• Eine isolierte Unterbringung ist für den Bedarfsfall gewährleistet (z.B. Hotelzimmer, Einzelzelt)

• Im Verdachtsfall ist das Hygienekonzept der Einrichtung zu beachten. Ggf. wird die Einrichtungsleitung vor Ort informiert und die Maßnahmen erfolgen in Absprache.

• Die betroffene Person (sowie bei minderjährigen Personen eine betreuende Person) wird isoliert.

• Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Teilnehmenden und/oder Mitarbeitenden während der Freizeit ist die verantwortliche Kontaktperson des Trägers/Veranstalters zu informieren.

• Der Sachverhalt wird umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt kommuniziert. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Freizeitleitung die Vereinbarung über weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen).

• Es wird ein Arzt hinzugezogen oder Kontakt mit einem Sanitätsdienst aufgenommen.

• Isolierte Person(en) werden über die vereinbarten Maßnahmen informiert.

• Freizeitgruppe und Sorgeberechtigte werden entsprechend der Ablaufpläne des Notfall- und Krisenmanagements informiert.

• Wenn der Gesundheitsstatus medizinisch geklärt ist, erfolgen entsprechend weitere Maßnahmen.

**8. Handlungsprotokoll bei einem bestätigten Covid-19-Fall**

• Die Person und eine Betreuung werden isoliert.

• Die Vorgaben der zuständigen Behörden werden befolgt.

• Die verantwortliche Kontaktperson des Trägers/Veranstalters wird informiert.

• Freizeitgruppe und Sorgeberechtigte werden entsprechend der Ablaufpläne des Notfall- und Krisenmanagements informiert.

Sollte bei einer Person der begründete und medizinisch bestätigte Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestehen, ist eine sofortige Abreise empfehlenswert. Das Vorgehen ist mit den örtlichen Behörden und den Sorgeberechtigten abzustimmen.

**9. Grundlagen der Programmgestaltung für eine sichere Freizeit**

• Das Programm wird wann immer möglich draußen stattfinden.

• Während der Programmpunkte sollten die Teilnehmenden in möglichen Untergruppen nicht wechseln. Vor jedem Programmpunkt desinfizieren sich alle Teilnehmenden die Hände.

• Bei Indoor-Programmen wird alle 20 Minuten der entsprechende Raum für 5 Minuten durchgelüftet. Die Abstände und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung werden eingehalten.

**10. Hinweise zum Einsatz von Antigen SARS-CoV-2 Schnelltests**

Schnelltests bzw. Selbsttests können Bestandteil eines Hygienekonzeptes sein, sie können aber keine Hygienemaßnahmen ersetzen oder lockern, sondern nur das Infektionsrisko weiter verringern. (Anlage Schaubild aus dem Robert – Koch – Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Infografik\_Antigentest\_PDF.html;jsessionid=CC2F4E9F285787AF5E30F9D93659AECE.internet102?nn=2386228)

Die AHA-Regeln, das Bundesinfektionsschutzgesetz, die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung (link ) und ggf. Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sind weiterhin zu beachten. Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion und eine Ansteckungsgefahr nicht aus und ist immer nur eine Momentaufnahme.

• Bei einem Selbsttest sollte eine mündliche Anleitung durch eine verantwortliche Person erfolgen. Wir empfehlen eine Dokumentation der stattgefundenen Tests.

• Die Kosten für verwendete Tests und deren Durchführung sollten durch die Veranstalter\*innen getragen werden. Diese sind ebenso für die Beschaffung von Tests verantwortlich. Beides ist bei beschränkten Bezugsmöglichkeiten u.U. ein Ausschlusskriterium.

• Die Tests können bei Ganztags- bzw. bei Reihenveranstaltungen an aufeinander folgenden Tagen mit festen Gruppen, zu einer Verminderung des Infektionsrisikos beitragen. Unter diesen Umständen kann es sinnvoll sein, bereits in der Woche vor Beginn der Maßnahme individuell und mehrfach zu testen. Je häufiger getestet wird, umso eher ist es möglich, Infektionen zu entdecken.

• Bei kurzen Veranstaltungen von 1-4 Stunden spricht der Organisationsaufwand und die ggf. erhöhte Verweildauer durch den Testvorgang gegen einen Einsatz.

• Bei Minderjährigen Teilnehmenden ist eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Die Teilnehmenden und Eltern sind über die Verfahrensabläufe im Falle einer positiven Testung zu informieren. (ggf. Link zu Einverständniserklärung)

**Anhang**

• Einwilligung Selbsttest Minderjährige

\*In Niedersachsen sind für Kinder- und Jugendmaßnahmen nach SGB VIII das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen einer medizinischen Mund – Nase – Bedeckung nicht vorgeschrieben.